

Hinweise zu den Entgeltschlüsseln bei Weitergeltung nach der PEPPV 2025

1. Die Weitergeltung unbewerteter PEPP Entgelte

Für die in der Anlage 4 der PEPPV 2025 mit **Fußnote 3** gekennzeichneten PEPP-Entgelte (Zusatzentgelte) ist nach § 5 Abs. 2 Satz 3 PEPPV 2025 die bisher krankenhausesindividuell vereinbarte Entgelthöhe bis zum Beginn des Wirksamwerdens der neuen Budgetvereinbarung weiter zu erheben. Dies gilt auch, sofern eine Anpassung der entsprechenden OPS-Kodes erfolgt sein sollte.

Für die Abrechnung dieser PEPP-Entgelte sind weiter geltende Entgeltschlüssel zu verwenden, sofern das PEPP-Entgelt nicht mit krankenhausesindividuellen Leistungsbeschränkungen oder Spezifikationen vereinbart wurde.

Dies betrifft **alle** PEPP-Entgelte aus Anlage 4 **mit Ausnahme von** ZP2025-108 -113, ZP2025-117 und ZP2025-118.

2. Besonderheit bei Weitergeltung von Zusatzentgelten aus 2022 bei fehlender Budgetvereinbarung

Liegt für bewertete Zusatzentgelte aus 2022, die 2023 in unbewertete Entgelte übergingen, seit 2023 noch keine Budgetvereinbarung vor, ist bis zum Beginn des Wirksamwerdens der Budgetvereinbarung 2023 das Entgelt nach § 5 Abs. 2 Satz 4 PEPPV 2025 (Ersatzbetrag 600€) unter Verwendung der Entgeltarten des unbewerteten Zusatzentgelts zu erheben.

Dies betrifft folgende Zusatzentgelte aus 2022:

ZP08 (2022)	Gabe von Aldesleukin, parenteral	[ZP2025-104]
-------------	----------------------------------	--------------

3. Die Weitergeltung von PEPP Entgelten aus 2023 in Höhe von 70%

Für PEPP-Entgelte aus Anlage 4, die mit **Fußnote 5 bis Fußnote 10** gekennzeichnet sind, ist nach § 5 Abs. 2 Satz 3 PEPPV 2025 das bisher krankenhausesindividuell vereinbarte Entgelt der Höhe nach bis zum Beginn des Wirksamwerdens der Budgetvereinbarung 2025 weiter zu erheben.

Bei fehlender Budgetvereinbarung 2024 sind für diese Zusatzentgelte die bisherigen, bewerteten Zusatzentgelte in Höhe von 70 Prozent der im PEPP-Katalog 2023 bewerteten Höhe bis zum Beginn des Wirksamwerdens der Budgetvereinbarung 2024 weiter zu erheben. Dies gilt auch, sofern eine Anpassung der entsprechenden OPS-Kodes erfolgt sein sollte.

Dies betrifft folgende PEPP-Entgelte:

ZP36 (2023)	Gabe von Natalizumab, parenteral	[ZP2025-108]
ZP44 (2023)	Gabe von Itraconazol, parenteral	[ZP2025-109]
ZP48 (2023)	Gabe von Trabectedin, parenteral	[ZP2025-110]
ZP56 (2023)	Gabe von Plerixafor, parenteral	[ZP2025-111]
ZP64 (2023)	Gabe von Eculizumab, parenteral	[ZP2025-112]
ZP67 (2023)	Gabe von Tocilizumab, intravenös	[ZP2025-113]

4. Die Weitergeltung von bewerteten PEPP Entgelten aus 2024

Für PEPP-Entgelte aus Anlage 4, die mit **Fußnote 11 und Fußnote 12** gekennzeichnet sind, ist nach § 5 Abs. 2 Satz 3 PEPPV 2025 das bisher bewertete Zusatzentgelt der Höhe nach bis zum Beginn des Wirksamwerdens der neuen Budgetvereinbarung weiter zu erheben. Dies gilt auch, sofern eine Anpassung der entsprechenden OPS-Kodes erfolgt sein sollte.

Dies betrifft folgende PEPP-Entgelte:

ZP108 (2024) Gabe von Atezolizumab, parenteral	[ZP2025-117] Gabe von Atezolizumab, subkutan
ZP109 (2024) Gabe von Ocrelizumab, parenteral	[ZP2025-118] Gabe von Ocrelizumab, subkutan

5. NUB Entgelte überführt in Anlage 4 PEPPV

Gemäß **Fußnote 3 der Anlage 4** der PEPPV 2025 ist nach § 5 Absatz 2 Satz 3 PEPP-Vereinbarung 2025 für die folgenden vormaligen NUB-Leistungen die bisher krankenhausesindividuell vereinbarte Entgelthöhe bis zum Beginn des Wirksamwerdens der neuen Budgetvereinbarung weiter zu erheben. Dies gilt auch, sofern eine Anpassung der entsprechenden OPS-Kodes erfolgt sein sollte.

Dies betrifft folgende NUB-Entgelte aus 2024:

Inotuzumab ozogamicin	→ ZP2025-119 Gabe von Inotuzumab ozogamicin, parenteral
Isatuximab	→ ZP2025-120 Gabe von Isatuximab, parenteral
Ivacaftor	→ ZP2025-121 Gabe von Ivacaftor, oral
Ivacaftor-Tezacaftor-Elexacaftor	→ ZP2025-122 Gabe von Ivacaftor-Tezacaftor Elexacaftor, oral
Lumacaftor-Ivacaftor	→ ZP2025-123 Gabe von Lumacaftor-Ivacaftor, oral
Tezacaftor-Ivacaftor	→ ZP2025-124 Gabe von Tezacaftor-Ivacaftor, oral
Liposomalem Cytarabin Daunorubicin	→ ZP2025-125 Gabe von Liposomalem Cytarabin-Daunorubicin, parenteral

6. Besonderheiten bei für 2025 angepassten OPS-Kodes:

ZP108	Die OPS 6-00a.1* entfallen, die Kodierung wird differenziert in die Bereiche 6-00a.m0 bis 6-00a.mk (intravenös, ZP111) und 6-00a.n0 bis 6-00a.n9 (subkutan, ZP2025-117)
ZP109	Die OPS 6-00a.e* entfallen, die Kodierung wird differenziert in die Bereiche 6-00a.p0 bis 6-00a.p5 (intravenös, ZP112) und 6-00a.q0 bis 6-00a.q3 (subkutan ZP2025-118)

Inotuzumab ozogamicin (→ ZP2025-119) Differenzierung des OPS 6-00a.8 in 6-00a.80 bis 6-00a.8n

Isatuximab (→ ZP2025-120) Differenzierung des OPS 6-00e.n in 6-00e.n0 bis 6-00e.nj